

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p style="text-align: center;">Nutzungsüberlassungsvertrag</p> <p>zwischen der Stadt Barsinghausen, vertreten durch den Bürgermeister im Folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und dem „Trägerverein Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen“, vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder</p> <p>im Folgenden „Nutzungsberechtigter“ genannt.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Zweck des Vertrages, ist gem. des Beschlusses des Rates der Stadt Barsinghausen vom 24.10.2013 den Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens an der Adolf-Grimme-Schule über den 01. Januar 2015 hinaus sicherzustellen, ohne dabei die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes zu gefährden.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Vertrages</p> <p>1. Die Stadt überlässt dem Nutzungsberechtigten das Lehrschwimmbecken der Adolf-Grimme-Schule in Barsinghausen (LSB-AGS) kostenlos zur eigenverantwortlichen Nutzung, Wartung, Betreuung</p>	<p style="text-align: center;">Nutzungsüberlassungsvertrag –Entwurf Neufassung-</p> <p>zwischen der Stadt Barsinghausen, vertreten durch den Bürgermeister im Folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und dem „Trägerverein Lehrschwimmbecken Adolf-Grimme-Schule Barsinghausen e.V.“, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Horst Dornbusch und Wolfgang Meier</p> <p>im Folgenden „Nutzungsberechtigter“ genannt.</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Zweck des Vertrages, ist gem. des Beschlusses des Rates der Stadt Barsinghausen vom 24.10.2013, den Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens in der Adolf-Grimme-Schule sicherzustellen, ohne dabei die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes zu gefährden. Für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 wurde bereits am 08.12.2014 ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser neue Vertrag basiert daher auf der Grundlage des vorherigen Vertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Vertrages</p> <p>1. Die Stadt überlässt dem Nutzungsberechtigten das Lehrschwimmbecken der Adolf-Grimme-Schule in Barsinghausen (LSB-AGS) kostenlos zur eigenverantwortlichen Nutzung, Wartung,</p>	

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>und Pflege im Rahmen seiner satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke.</p> <p>Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Aufrechterhaltung des Schulschwimmens in den Grundschulen der Stadt Barsinghausen, ➤ Ausbildung vom Nichtschwimmer zum Schwimmer in den Vereinen –SC Barsinghausen und TSV Barsinghausen –Schwimmen-, ➤ Vereins-, Jugend- und Sozialarbeit in den o.a. Vereinen, ➤ Aufrechterhaltung des Vereinsschwimmens, ➤ Förderung des Schwimmens als Basissportart. ➤ Kurs-Angebote zur Rehabilitation, Gesunderhaltung und Regeneration. ➤ Öffentliche Gesundheitspflege. ➤ Sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche ➤ Erhalt des LSB-AGS <p>2. Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des LSB-AGS. Zum Betrieb des Lehrschwimmbekens überlässt die Stadt dem Nutzungsberechtigten die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Räume Nr. 67 und 70 bis 76a), als da sind der eigentliche Schwimmbeckenraum (75) mit gesondertem Toilettenraum (74), die Dusche vor dem Beckenraum (73), der Nassumkleideraum (71) mit gesondertem Toilettenraum (72), dem Trockenumkleideraum (70), dem Technikraum (76), dem Raum für Chemikalien (67) und dem Vorraum (76a) und das in den genannten Räumen enthaltene Inventar (Anlage 2) zur Nutzung. Zusätzlich können bei Bedarf weitere, nicht zum Betrieb des LSB-AGS übertragenen Räume des Sportbereichs in der</p>	<p>Betreuung und Pflege im Rahmen seiner satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke.</p> <p>Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Aufrechterhaltung des Schulschwimmens in den Grundschulen der Stadt Barsinghausen, ➤ Ausbildung vom Nichtschwimmer zum Schwimmer in den Vereinen –SC Barsinghausen und TSV Barsinghausen –Schwimmen-, ➤ Vereins-, Jugend- und Sozialarbeit in den o.a. Vereinen, ➤ Aufrechterhaltung des Vereinsschwimmens, ➤ Förderung des Schwimmens als Basissportart. ➤ Kurs-Angebote zur Rehabilitation, Gesunderhaltung und Regeneration. ➤ Öffentliche Gesundheitspflege. ➤ Sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche ➤ Erhalt des LSB-AGS <p>2. Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des LSB-AGS. Zum Betrieb des Lehrschwimmbekens überlässt die Stadt dem Nutzungsberechtigten die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Flächen Nr. 70 bis 77, als da sind die eigentlichen Flächen des Schwimmbeckens (75) mit gesondertem Toiletten (74), die Dusche vor dem Becken (73), die Nassumkleideflächen (71) mit gesondertem Toiletten (72), die Trockenumkleideflächen (70), die Technikfläche (76), die Vorraumfläche (76a) und die Fläche für die Lehrer (77).</p> <p>Weiter das in den genannten Räumen enthaltene</p>	<p>Änderung entspricht der derzeitigen Raumnutzung. Lagerraum 67 kann für Chemikalienlagerung nicht genutzt werden.</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>Adolf-Grimme-Schule, einschl. des Zubehörs in Absprache mit der Stadt genutzt werden</p> <p>3. Der Lageplan mit den o.a. Räumen und die Inventarliste sind Bestandteile des Vertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zustand des Objekts, Gewährleistung, Investitionszuschuss</p> <p>1. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das LSB-AGS zum 01.01.2015. Der Zustand des LSB-AGS und das darin enthaltende Inventar (Anlage 2) wird bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung am 22.12.2014 festgestellt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, festgestellte Mängel zu beheben. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Einrichtungen stets in einem bei der Ortsbesichtigung festgestellten Zustand zu erhalten.</p> <p>2. Eine Gewährleistung der Stadt für den störungsfreien Betrieb des Nutzungsobjektes wird ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages / Kündigungsrechte der beteiligten Vertragspartner</p> <p>1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2015 und wird für eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren, also bis zum 31.12.2017 geschlossen. Der Vertrag</p>	<p>Inventar gemäß Anlage der Niederschrift vom 15.07.2015.(Anlage 2, Seite 7)</p> <p>3. Zusätzlich können bei Bedarf weitere, nicht zum Betrieb des LSB-AGS übertragene Flächen des Sportbereiches in der Adolf Grimme Schule einschl. des Zubehörs in Absprache mit der Stadt genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zustand des Objekts, Gewährleistung, Investitionszuschuss</p> <p>1. Der Nutzungsberechtigte hat das LSB-AGS durch den bis 31.12.2017 geltenden Vertrag zum 01.01.2015 übernommen. Der Zustand des LSB-AGS bei Übernahme zum 01.01.2015 wurde bereits durch Niederschrift vom 15.07.2015 (Anlage 2, Seiten 1 - 11) festgehalten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Einrichtungen stets in diesem festgestellten Zustand zu erhalten.</p> <p>2. Eine Gewährleistung der Stadt für den störungsfreien Betrieb des Nutzungsobjektes wird ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages / Kündigungsrechte der beteiligten Vertragspartner</p> <p>1. Das neue Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2018 und wird bis zum 31.12.2022 fest abgeschlossen. Dem Nutzungsberechtigten wird</p>	<p>Laufzeitverlängerung von 3 auf 5 Jahre mit einseitiger</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit (erstmalig möglich also zum 31.12.2017) schriftlich gekündigt wird.</p> <p>2. Die Stadt ist vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) der Nutzungsberechtigte den Verpflichtungen aus diesem Vertrag, trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt,</p> <p>b) der Nutzungsberechtigte seinen Vereinsbetrieb auflöst oder</p> <p>c) bei notwendigen baulichen Maßnahmen zu denen die Stadt verpflichtet wäre.</p> <p>3. Der Nutzungsberechtigte ist vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn er wirtschaftlich zum Betrieb nicht mehr in der Lage ist oder ein von der Stadt zu vertretender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <p>a) die Stadt, die in einer gesondert zu vereinbarenden Regelung über zu zahlende Nutzungsentgelte, für die nicht vereinsgebundenen städtischen Organisationen nicht zahlt,</p> <p>b) bei notwendig gewordenen Maßnahmen, die den Betrag von 5000,- €/Jahr übersteigen oder</p> <p>c) wenn es ihm aus finanziellen Gründen unmöglich ist, den Vertrag zu erfüllen. Für die Kündigungsfolgen gilt § 4 dieses Vertrages.</p>	<p>eine Option für eine weitere Nutzungszeit von drei Jahren bis zum 31.12.2025 eingeräumt. Der Nutzungsberechtigte hat diese Option der Stadt gegenüber bis spätestens zum 31.12.2021 schriftlich auszuüben.</p> <p>2. Die Stadt ist vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a. der Nutzungsberechtigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt und nachhaltig verstößt.</p> <p>b. der Nutzungsberechtigte seinen Vereinsbetrieb auflöst oder</p> <p>c. die Stadt notwendige bauliche Maßnahmen aus haushaltspolitischen Gründen nicht vornimmt.</p> <p>3. Der Nutzungsberechtigte ist vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn er wirtschaftlich zum Betrieb nicht mehr in der Lage ist oder ein von der Stadt zu vertretender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <p>a. die Stadt, die in einer gesondert zu vereinbarenden Regelung über zu zahlende Nutzungsentgelte, für die nicht vereinsgebundenen städtischen Organisationen nicht zahlt,</p> <p>b. wenn es ihm aus finanziellen Gründen unmöglich ist den Vertrag zu erfüllen.</p> <p>Eine außerordentliche Kündigung beider Parteien hat unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</p>	<p>Verlängerungsoption Verein um weitere 3 Jahre.</p> <p>Klarstellung</p> <p>Entfall Wertgrenze 5.000 € unproblematisch</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
	<p>4. Für die Kündigungsfolgen gilt § 5 dieses Vertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Betriebskostenzuschuss</p> <p>1. Für die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Bades stehenden Aufgaben erhält der Nutzungsberechtigte von der Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von (<i>Antrag Trägerverein: 21.400,00 €</i>).</p> <p style="margin-left: 40px;">2018: 21.400,00 € 2019: 21.400,00 € 2020: 21.400,00 € 2021: 14.980,00 € 2022: 14.980,00 €</p> <p>2. Dieser Zuschuss wird je zur Hälfte am 01.03 und 01.07. eines jeden Jahres ausgezahlt.</p> <p>3. Die Verwendung des Zuschusses ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres durch Vorlage der Jahresabrechnung nachzuweisen.</p> <p>4. Der Betriebskostenzuschusses soll nicht dazu dienen, die Nutzungsentgelte der Benutzer des LSB-AGS zu ersetzen. Die Nutzungsentgelte für die Vereine werden von dem Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Stadt festgesetzt.</p>	<p>NEU</p> <p>Jährliche HH-Belastung i.H.v. 20.000 € von 2018 bis 2025</p> <p>HSK-Maßnahme 111 betroffen</p> <p>Verein begründet und konkretisiert Finanzbedarf durch Jahresrechnung 2016, HH-Entwurf 2017 sowie durch eine Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022.</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 4 Ansprüche bei Beendigung des Vertrages</p> <p>1. Wird das Vertragsverhältnis gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das gesamte LSB-AGS bedingungslos zu räumen und mit dem gem. Anlage 2 aufgeführtem Inventar in gereinigtem Zustand an die Stadt herauszugeben. Werterhöhende Maßnahmen, die über den laufenden Instandhaltungsaufwand hinausgehen, sind zu entschädigen, wenn die Stadt mit dem Nutzungsberechtigten ausdrücklich eine Entschädigungsleistung für diese Maßnahmen gesondert schriftlich vereinbart hat. Entschädigungszahlungen der Stadt sind jedoch ausgeschlossen, wenn werterhöhende Maßnahmen durch Investitionszuschüsse der Stadt finanziert wurden.</p> <p>2. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Stadt, bei baulichen Veränderungen die vollständige oder teilweise Wiederherstellung des Zustandes des LSB-AGS wie bei Vertragsbeginn zu verlangen, die der Nutzungsberechtigte unverzüglich auf seine Kosten durchzuführen hat. Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht oder nicht in gehöriger Weise nach, ist die Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ansprüche bei Beendigung des Vertrages</p> <p>5. Der Nutzungsberechtigte bemüht sich weiterhin, Spenden von Dritten zur Senkung des städtischen Zuschusses einzuwerben.</p> <p>1. Wird das Vertragsverhältnis gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Flächen des LSB-AGS gemäß § 1 Ziffer 2 innerhalb von zwei Monaten bedingungslos zu räumen und mit dem gem. Anlage 2, Seite 7 aufgeführtem Inventar in gereinigtem Zustand an die Stadt herauszugeben. Jede werterhöhende Maßnahme, die über den laufenden Instandhaltungsaufwand hinausgehen ist zu entschädigen, wenn die Stadt mit dem Nutzungsberechtigten ausdrücklich eine Entschädigungsleistung für diese Maßnahme gesondert schriftlich vereinbart hat. Entschädigungszahlungen der Stadt sind jedoch ausgeschlossen, wenn werterhöhende Maßnahmen durch Investitionszuschüsse der Stadt finanziert wurden.</p> <p>2. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Stadt, bei baulichen Veränderungen die vollständige oder teilweise Wiederherstellung des Zustandes des LSB-AGS wie bei Vertragsbeginn zu verlangen, die der Nutzungsberechtigte unverzüglich auf seine Kosten durchzuführen hat. Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht oder nicht in gehöriger Weise nach, ist die Stadt</p>	<p>Rückgabefrist eingefügt</p> <p>Klarstellung</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Stadt baulichen Veränderungen nach § 7 dieses Vertrages zugestimmt hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Nutzung des LSB-AGS Betriebssicherheit</p> <p>1. Die Stadt überträgt sämtliche für die Einhaltung der Betriebssicherheit erforderlichen Aufgaben und die mit dem Hausrecht verbundenen Weisungsbefugnisse gegenüber den LSB-AGS-Nutzern an den Nutzungsberechtigten. Es steht dem Nutzungsberechtigten frei, die mit dem Hausrecht verbundenen Weisungsbefugnisse für die Schul- und Vereinssportstunden an Schulen, Vereine und Vereinigungen (als Nutzer) zu übertragen. Durch vorgenannte Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden durch die Verursacher reguliert, wenn diese durch den</p>	<p>berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Stadt baulichen Veränderungen nach § 8 Satz 2 dieses Vertrages zugestimmt hat.</p> <p>3. Die Schließung des LSB-AGS wegen Gefahr im Verzug aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>4. Betriebskostenzuschüsse, die bei Ende des Kalenderjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, hat der Nutzungsberechtigte der Stadt zurück zu zahlen. Ausgehend von der zu erstellenden Jahresabrechnung wird die Unterdeckung zuerst ohne den Zuschuss berechnet. (Beträgt diese z.B. 10.000,00 € und der gezahlte Zuschuss in diesem Jahr z.B. 14.000,00 €, werden 4.000,00 € an die Stadt zurückgezahlt.)</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Nutzung des LSB-AGS Betriebssicherheit</p> <p>1. Die Stadt überträgt sämtliche für die Einhaltung der Betriebssicherheit erforderlichen Aufgaben und die mit dem Hausrecht verbundenen Weisungsbefugnisse gegenüber den LSB-AGS-Nutzern an den Nutzungsberechtigten. Es steht dem Nutzungsberechtigten frei, die mit dem Hausrecht verbundenen Weisungsbefugnisse für die Schul- und Vereinssportstunden an Schulen, Vereine und Vereinigungen (als Nutzer) zu</p>	<p>Beträgt diese z. B. 10.000,00 € und der gezahlte Zuschuss in diesem Jahr z.B. 14.000,00 €, werden 4.000,00 € an die Stadt zurückgezahlt.</p> <p>Gleicher Regelungsgehalt</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>Nutzungsberechtigten nachgewiesen werden können. Bei städtischer Nutzung werden diese Schäden durch die Stadt reguliert. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, Hausverbot zu erteilen.</p> <p>2. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das LSB-AGS für das Schulschwimmen betriebsbereit zu halten. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Auf- und Zuschließen des LSB-AGS zur und nach der Benutzung durch städtische Einrichtungen obliegt den städtischen Einrichtungen selbst. Die Beckenaufsicht bei städtischer Nutzung (z. Beispiel Kindergärten und Schulen) obliegt grundsätzlich den jeweiligen Einrichtungen.</p> <p>3. Die Aufsicht bei nicht städtischer Nutzung wird durch den Nutzungsberechtigten durch dafür ausreichend qualifizierte Übungsleiter sichergestellt, ggf. unter Heranziehung der von ihm zugelassenen Nutzer.</p> <p>4. Der Betrieb findet ganzjährig statt. Ausgenommen sind Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien. Ferienbeginn ist der erste Ferientag; die Ferien enden mit dem letzten Tag vor dem ersten Schultag.</p> <p>5. Der Nutzungsberechtigte kann alle Aktivitäten entfalten, die geeignet sind, die Attraktivität des LSB-AGS zu steigern, sofern diese nicht der schulischen oder sportlichen Nutzung entgegenstehen.</p>	<p>übertragen. Durch vorgenannte Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden durch die Verursacher reguliert, wenn diese durch den Nutzungsberechtigten nachgewiesen werden können. Bei städtischer Nutzung werden diese Schäden durch die Stadt reguliert. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, Hausverbot zu erteilen.</p> <p>2. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das LSB-AGS für das Schulschwimmen betriebsbereit zu halten. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Auf- und Zuschließen des LSB-AGS zur und nach der Benutzung durch städtische Einrichtungen obliegt den städtischen Einrichtungen selbst. Die Beckenaufsicht bei städtischer Nutzung (z. Beispiel Kindergärten und Schulen) obliegt grundsätzlich den jeweiligen Einrichtungen.</p> <p>3. Die Aufsicht bei nicht städtischer Nutzung wird durch den Nutzungsberechtigten durch dafür ausreichend qualifizierte Übungsleiter der von ihm zugelassenen Nutzer sichergestellt.</p> <p>4. Der Betrieb findet ganzjährig statt. Ausgenommen sind Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien. Ferienbeginn ist der erste Ferientag; die Ferien enden mit dem letzten Tag vor dem ersten Schultag.</p> <p>5. Der Nutzungsberechtigte kann alle Aktivitäten entfalten, die geeignet sind, die Attraktivität des LSB-AGS zu steigern, sofern diese nicht der schulischen oder sportlichen Nutzung</p>	

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>6. Veranstaltungen und Zusammentreffen, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, dürfen innerhalb des Nutzungsobjektes nicht stattfinden. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt mit dem Nutzungsberechtigten, welche Veranstaltungen und Zusammenkünfte stattfinden dürfen.</p> <p>7. Bei der Nutzung des LSB-AGS sind vom Nutzungsberechtigten die Grundsätze einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung zu beachten. Der Nutzungsberechtigte ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Nutzerzahlen bei Schul- und Vereinssport werden durch die Schulen, Vereine und Vereinigungen listenmäßig durch Tagebucheintragungen nachgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Instandhaltung des LSB-AGS, Personal- u. Betriebskosten</p> <p>1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das LSB-AGS in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand auf seine Kosten zu erhalten.</p>	<p>entgegenstehen.</p> <p>6. Veranstaltungen und Zusammentreffen, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, dürfen innerhalb des Nutzungsobjektes nicht stattfinden. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt mit dem Nutzungsberechtigten, welche Veranstaltungen und Zusammenkünfte stattfinden dürfen.</p> <p>7. Bei der Nutzung des LSB-AGS sind vom Nutzungsberechtigten die Grundsätze einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung zu beachten. Der Nutzungsberechtigte ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Nutzerzahlen bei Schul- und Vereinssport werden durch die Schulen, Vereine und Vereinigungen listenmäßig durch Tagebucheintragungen nachgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Instandhaltung, Baumaßnahmen Personal- u. Energiekosten</p> <p>1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das LSB-AGS auf seine Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören insbesondere die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen solcher Einrichtungen, die mit dem LSB-AGS baulich verbunden sind und die technischen Anlagen, die sich innerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen befinden. Die bauliche</p>	<p>§ 7 neu formuliert Reparaturen an Ver- und Entsorgungsleitungen zum LSB und Gebäudehülle des LSB wie bisher Stadt. Gebäude bei Einbruch gegen Glasbruch versichert. Bei Vandalismus zahlt Stadt selbst. Für Schäden im Bad zahlt Trägerverein bzw. sorgt selbst für entsprechenden Versicherungsschutz</p> <p>Anzeigepflicht für Störungen u. Ausfälle techn. Anlagen sowie</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das LSB-AGS schonend und pfleglich zu behandeln. Störungen und Ausfälle der Heizungs-, Sanitär- und sonstigen technischen Anlagen sind der Stadt sofort anzuzeigen. Gleiches gilt für alle anderen Schäden an dem LSB-AGS.</p> <p>3. Der Nutzungsberechtigte trägt die auf das LSB-AGS entfallenden Betriebskosten in tatsächlich entstehender Höhe.</p>	<p>Unterhaltung der Gebäudeaußenhülle sowie sämtlicher technischer Einrichtungen, die sich außerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen befinden und zur Ver- und Entsorgung des LSB-AGS notwendig sind, obliegt der Stadt. Das gilt auch für etwaige Einbruchs- und Vandalismusschäden.</p> <p>2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das LSB-AGS schonend und pfleglich zu behandeln. Er informiert die Stadt über die nach § 7 Abs.1 getroffenen Maßnahmen im Rahmen von ½ jährlich stattfindenden Begehungen.</p> <p>3. Der Nutzungsberechtigte trägt die auf das LSB-AGS entfallenden Betriebskosten in tatsächlich entstehender Höhe. Dazu zählen ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frischwasser - Abwasser - Strom - Wärme <p>4. Der Nutzungsberechtigte darf Maßnahmen für Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ohne Abstimmung und Genehmigung der Stadt durchführen, sofern sie keinen Eingriff in die Bausubstanz, das Erscheinungsbild oder das Konzept der technischen Anlage darstellen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, welche zur Abwendung weiterer bzw. größerer Schäden unverzüglich vorzunehmen sind. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der Regeln der Technik fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>sonstige Schäden vor Reparatur entfallen. Stattdessen Information über veranlasste Maßnahmen.</p> <p>Es handelt nur um Energiekosten, daher konkrete Bezeichnung.</p> <p>Verpflichtung Stadt zur Verwendung geeichter Zähler entspricht gesetzlicher Regelung</p> <p>Wasseraufsicht KiTas und Schulen wie bisher durch eigenes Personal der Einrichtungen, wenn</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>4. Betriebskosten an die Stadt werden durch Abschlagszahlungen zum jeweiligen Quartalsende und anhand einer durch die Stadt jährlich zu erstellenden Endabrechnung erstattet.</p> <p>5. Der Nutzungsberechtigte stellt die erforderlichen Kräfte für einen ordnungsgemäßen Schwimmbetrieb. Er trägt alle Kosten, die damit zusammenhängen.</p> <p>6. Die Reinigung des gesamten LSB-AGS erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die hierfür geltenden DIN-Normen sind zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bauliche Veränderungen / Zuschuss</p> <p>1. Bei baulichen Maßnahmen, die den gewöhnlichen baulichen Unterhaltungsaufwand übersteigen, kann der Nutzungsberechtigte Zuschüsse bei der Stadt</p>	<p>5. Die Energiekosten für den Betrieb des LSB-AGS werden von der Stadt mit dem Nutzungsberechtigten durch Abschlagszahlungen zum jeweiligen Quartal und anhand einer durch die Stadt jährlich zu erstellenden Endabrechnung abgerechnet. Die Stadt stellt hierbei sicher, dass sämtliche Energiezähler - über denen ein Verbrauch abgerechnet wird - entsprechend des Eichgesetzes geeicht sind. In der Niederschrift vom 15.07.2015 (Anlage 2, Seiten 16 – 24) wurde eine Vereinbarung über die Abrechnung getroffen.</p> <p>6. Der Nutzungsberechtigte stellt die erforderlichen Kräfte für einen ordnungsgemäßen Schwimmbetrieb auf eigene Kosten. Der Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass die jeweiligen Nutzer die Wasseraufsicht auf eigene Kosten durch dafür qualifizierte Kräfte ausüben.</p> <p>7. Die Reinigung des gesamten LSB-AGS erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die hierfür geltenden DIN-Normen sind zu beachten. Die Reinigung der Fensteraußenflächen übernimmt jedoch die Stadt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Bauliche Veränderungen / Untergang des Bades</p> <p>1. Bei Maßnahmen, die den gewöhnlichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwand</p>	<p>zwischen Trägerverein und Einrichtung vereinbart</p> <p>Reinigung Fensteraußenflächen wurde auch bisher als Reinigung der Gebäudehülle im Zuständigkeitsbereich der Stadt angesehen. Kosten derzeit ca. 115 €/Jahr</p> <p>Dient der Klarstellung i.V.m. Neuformulierung des §7 Abs. 1</p>

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>beantragen. Bei baulichen Veränderungen ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Haftung für das LSB-AGS, Versicherungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt gegenüber für alle von ihm oder Dritten, die sich bei eigenen Veranstaltungen in dem LSB-AGS aufhalten, schuldhaft verursachte Schäden. Leistet der Nutzungsberechtigte Schadenersatz, so ist die Stadt verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens an den Nutzungsberechtigten abzutreten. 2. Der Nutzungsberechtigte trägt die Haftung und Verkehrssicherungspflicht für sämtliche zur Nutzung überlassenen Räume des LSB-AGS (§1, Abs. 2) und stellt die Stadt insoweit von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Organe, Mitglieder, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei. Die Stadt als Grundstückseigentümer trägt die Haftung und Verkehrssicherungspflicht für die Zuwegung zum Gebäude und für die nicht zum Betrieb des LSB-AGS übertragenen Räume (§1, Abs. 2). 3. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, eine geeignete Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. 	<p>gem. § 7 Abs. 1 übersteigen, kann der Nutzungsberechtigte Zuschüsse bei der Stadt beantragen. Die Durchführung von Maßnahmen, die nicht durch § 7 Abs. 1 erfasst sind, bedürfen der Zustimmung der Stadt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Haftung für das LSB-AGS, Versicherungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt gegenüber für alle von ihm oder Dritten, die sich bei eigenen Veranstaltungen in dem LSB-AGS aufhalten, schuldhaft verursachte Schäden. Leistet der Nutzungsberechtigte Schadenersatz, so ist die Stadt verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens an den Nutzungsberechtigten abzutreten. 2. Der Nutzungsberechtigte trägt die Haftung und Verkehrssicherungspflicht als Betreiber für sämtliche zur Nutzung überlassenen Flächen des LSB-AGS (§ 1, Ziffer 2) und stellt die Stadt insoweit von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Organe, Mitglieder, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei. Die Stadt als Grundstückseigentümer trägt die Haftung und Verkehrssicherungspflicht für die Zuwegung zum Gebäude und für die nicht zum Betrieb des LSB-AGS übertragenen Flächen (§ 1, Ziffer. 2). 3. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, eine geeignete Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. 	

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 9 Verzug</p> <p>Kommt der Nutzungsberechtigte einer seiner vertraglichen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Abmahnung nicht oder nur unvollständig nach, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst oder durch Dritte durchführen lassen. § 3 Abs.2a bleibt davon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Besichtigungs- und Zutrittsrecht</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, das LSB-AGS jederzeit und ohne Ankündigung zu betreten und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarungen dieses Vertrages zu überzeugen. Sich dabei ergebende Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Warenverkäufe</p> <p>Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, den Verkauf aller in einem Frei-/ Hallenbad üblichen Waren innerhalb des LSB-AGS an geeignete Personen zu gestatten und dafür ein angemessenes Entgelt zu erheben. Es erfolgt kein Verkauf während der Nutzungszeiten durch städtische Einrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verzug</p> <p>Kommt der Nutzungsberechtigte einer seiner vertraglichen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Abmahnung nicht oder nur unvollständig nach, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst oder durch Dritte durchführen lassen. § 3 Abs. 2a bleibt davon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Besichtigungs- und Zutrittsrecht</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, das LSB-AGS jederzeit – nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten - zu betreten und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarungen dieses Vertrages zu überzeugen. Sich dabei ergebende Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Warenverkäufe</p> <p>Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, den Verkauf aller in einem Frei-/ Hallenbad üblichen Waren innerhalb des LSB-AGS durchzuführen und dafür ein angemessenes Entgelt zu erheben. Es erfolgt kein Verkauf während der Nutzungszeiten</p>	

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p>Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.</p> <p>Etwaige Regelungslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegungen nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages festgelegt hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.</p> <p>Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>	<p>durch städtische Einrichtungen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.</p> <p>Etwaige Regelungslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegungen nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages festgelegt hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.</p> <p>Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>	

Geltender Vertrag vom 08.12.2014	Vertragsentwurf ab 2018	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 13 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wennigsen.</p> <p>Barsinghausen, den 04.08.2014</p> <p>Stadt Barsinghausen Trägerverein Lehrschwimmbecken AGS</p> <p>Anlage 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wennigsen.</p> <p>Barsinghausen, den 2017</p> <p>Stadt Barsinghausen Trägerverein Lehrschwimmbecken AGS</p> <p>Der Bürgermeister - Wolfgang Meier</p> <p style="padding-left: 100px;">Horst Dornbusch</p> <p>Anlagen:</p> <p>Anlage 1: Lageplan Anlage 2: Niederschrift über Ortstermin am 22.12.2014, Fassung vom 15.07.2015, Umfang: Seite 1 bis Seite 24</p>	